

Hinweisgeberschutzrichtlinie (Whistle-Blowing-Policy)

Politik

Die Firma Holder Oberflächentechnik GmbH hat diese Hinweisgeberschutzpolitik mit dem Ziel eingeführt, Offenheit und Transparenz in Bezug auf mögliche Rechtswidrigkeiten oder schwerwiegende Unregelmäßigkeiten - oder den Verdacht darauf - in dem Unternehmen zu gewährleisten.

Zweck

Diese Politik bietet die Möglichkeit, anonyme oder nicht-anonyme Meldungen über schwerwiegende Zusammenhänge, Unrechtmäßigkeiten oder Unregelmäßigkeiten im Betrieb zu machen.

Damit soll sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen schnell und anonym über schwerwiegende Vorfälle und Rechtswidrigkeiten - oder den Verdacht darauf – informieren können und informiert werden, die das Unternehmen als Ganzes, die Rechtssicherheit oder das Leben oder die Gesundheit von Einzelpersonen beeinträchtigen können.

Die Fa. Holder ist ein verantwortungsbewusstes Unternehmen mit einer offenen Kultur.

Insbesondere, wenn Sie Unregelmäßigkeiten oder ungesetzliches Verhalten feststellen. Die bevorzugte Vorgehensweise ist normalerweise, sich an den nächsten Vorgesetzten zu wenden.

Wenn ein Mitarbeiter der Meinung ist, dass Er/Sie mit niemandem in den vorgesetzten Positionen darüber sprechen kann, kann Er/Sie stattdessen den Vorfall anonym auf dem unten beschriebenen Weg melden.

Diese Politik regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach dieser Politik vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen)

Wer kann melden?

Meldungen können von jedem eingereicht werden, der von den im Abschnitt "Welche Vorfälle können gemeldet werden?" beschriebenen Vorfällen betroffen sein sollte. Dies schließt alle Mitarbeiter aber auch Geschäftspartner der Fa. Holder mit ein.

Welche Vorfälle können gemeldet werden?

Die Richtlinie kann nur verwendet werden, um über schwerwiegende Vorfälle oder den Verdacht darauf zu berichten. Es muss ein Verstoß gegen Gesetze, Regeln, Richtlinien oder Ähnliches vorliegen.

Weniger schwerwiegende Fälle wie Unzufriedenheit mit dem Gehalt, Probleme bei der Zusammenarbeit, Verstoß gegen die Kleiderordnung, Rauchen/Alkoholkonsum oder ähnliches sind nicht Teil, der hier behandelten Vorfälle.

Welche Vorfälle können gemeldet werden?

1. Verstöße, die **strafbewehrt** sind,
2. Verstöße, die **bußgeldbewehrt** sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
3. sonstige **Verstöße gegen Rechtsvorschriften** des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
4. Verstöße, die von § 4d Absatz 1 Satz 1 des **Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes** erfasst sind, soweit sich nicht aus § 4 Absatz 1 Satz 1 etwas anderes ergibt,
5. Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende **steuerliche Rechtsnormen**,
6. Verstöße in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich in **missbräuchlicher Weise** einen **steuerlichen Vorteil** zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden **Steuerrechts** zuwiderläuft,
7. Verstöße gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Verstöße gegen die in § 81 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 5 sowie Absatz 3 des Gesetzes gegen **Wettbewerbsbeschränkungen** genannten Rechtsvorschriften,
8. Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und **faire Märkte im digitalen Sektor** und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1),
9. Verstöße gegen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Artikels 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
10. Verstöße gegen **Binnenmarktvorschriften** im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich über Absatz 1 Nummer 8 hinausgehender Vorschriften der Europäischen Union über Wettbewerb und staatliche Beihilfen.

Und weitere, wie zum Beispiel...

- Wirtschaftskriminalität wie **Veruntreuung, Bestechung, Betrug und Fälschung**
- Übermittlung falscher oder **irreführender Informationen an öffentliche Stellen**
- **Korruption** auf allen Ebenen
- Schwere Verstöße gegen die **Arbeits- sowie Produktsicherheit**
- Schwerwiegende Angelegenheiten, die sich gegen einen Mitarbeiter richten, wie **Gewalt und Sexualdelikte**
- **Spionage** oder **Sabotage**
- Schwere **Gefahr für die Umwelt** oder die **Gesundheit**
- Unerlaubte Veröffentlichungen von vertraulichen Informationen und Verstoß gegen die **Geheimhaltungspflicht**

Wie wird gemeldet?

Sollte die Meldung nicht über den Vorgesetzten erfolgen, so kann diese anonym über die Hinweisgeberschutz-Meldestelle oder die externen Meldestelle getätigt werden.

Meldekanäle

Die Meldung kann **intern** an die von Fa. Holder eingerichtete Meldestelle erfolgen oder an eine vom Land oder Bund eingerichtete **externe** Meldestelle.

Intern

Die Meldung kann telefonisch oder per Formular in Textform erfolgen (Dieses finden Sie auf der Homepage www.holder-oft.de). In allen Fällen erfolgt die Meldung an die der unten genannte Meldestelle.

Der Erstkontakt muss zu Wahrung der Anonymität der meldenden Stelle per Telefon oder über das bereitgestellte Formular auf der Homepage und per Zusendung in Briefform erfolgen.

Hinweisgeberschutzmeldestelle

Herr Andreas Lassel

Holder Oberflächentechnik GmbH

Maria-Merian-Straße 1

73230 Kirchheim

Holder Werk 2

07021 5704 183

Extern

Sollte sich die hinweisgebende Person dafür entscheiden die Meldung direkt extern tätigen zu wollen, so kann Sie eine der unten genannten vom Bund oder Land eingerichteten Meldestellen wählen. Bevor sich ein Mitarbeitender mit dem von ihm erkannten Fehlverhalten an externe Stellen, insbesondere an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden wendet, sollte er zuvor auf eine unternehmensinterne Lösung hinwirken und den Sachverhalt intern melden.

Meldestellen sind die jeweilig verantwortlichen Ministerien des Landes

www.baden-wuerttemberg.de/de/service/ansprechpartner

Die zentrale Meldestelle ist das Bundesamt für Justiz (BfJ)

www.bundesjustizamt.de

Was passiert nach einer Meldung?

Das weitere Vorgehen wird seitens der Meldestelle im Einzelfall geklärt und mitgeteilt. Sollte eine persönliche Zusammenkunft der meldenden Stelle und der Hinweisgeberschutzstelle für die weitere Verfolgung des Vorgangs von Nöten sein, so wird dies nach Absprache ermöglicht.

(1) Die interne Meldestelle

1. bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
2. prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt,
3. hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
4. prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
5. ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und
6. ergreift angemessene Folgemaßnahmen nach § 18.

(2) Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von **drei Monaten** nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens **drei Monate und sieben Tage** nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Anonymität

Die Person, die die Meldung macht, entscheidet, ob sie anonym berichten möchte oder nicht.

Entscheidet sich ein Hinweisgeber dafür, nicht anonym zu melden, wird die Meldung so vertraulich wie möglich behandelt. Führt eine nicht-anonyme Meldung zu einem Verfahren gegen die gemeldete Person, kann der Hinweisgeber als Zeuge in dem Verfahren geladen werden. Bei abweichenden Meldekanälen oder eigenem Verschulden verzichtet die meldende Stelle auf eine Klage, wegen möglicher Folgen von nicht gewährter Anonymität gegenüber der Hinweisgeberschutzmeldestelle.

Die Hinweisgeberschutzmeldestelle ist in diesem Falle von jeglichen gesetzlichen Forderungen gegen Sie befreit.

Die Hinweisgeberschutzstelle unterliegt hinsichtlich aller Informationen in den Meldungen der Schweigepflicht. Informationen über die Identität des Hinweisgebers und andere Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers abgeleitet werden kann, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers nur an

befugte Mitarbeiter und Behörden weitergegeben werden, die für die Untersuchung der Meldungen zuständig sind.

Datenschutz

Die persönlichen Daten, die in den Berichten ersichtlich sind, sind Teil der Gesetze zum Datenschutz. Die Rechte, die das Gesetz vorsieht, gelten für alle, die in jedem Fall gemeldet werden. Dies gilt sowohl für den Hinweisgeber, die Person, über die berichtet wurde, als auch für andere Personen

Datenspeicherung

Die Meldungen werden registriert und in einem elektronischen Ordner abseits des Einflussgebiets der Fa. Holder aufbewahrt. Wenn eine Meldung abgelehnt wird, werden die Meldung und ihr Inhalt sofort gelöscht. Dies betrifft auch jegliche Information über die meldende Stelle. Berichte, die unter den Zweck der Richtlinie fallen, werden innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Falles vernichtet, wenn sie nicht der Polizei oder anderen zuständigen Behörden übergeben wurden oder wenn die Informationen nicht in die Personalakte der betreffenden Person aufgenommen wurden.

Datenverarbeitung

Die Meldestelle prüft anhand der konkreten Meldung, ob es eine Grundlage für eine weitere Prüfung gibt oder ob die Meldung abgelehnt werden sollte. Wird eine Meldung abgelehnt, wird der Hinweisgebende davon in Kenntnis gesetzt und es werden keine weiteren Maßnahmen ergriffen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der gemeldete Vorfall nicht unter den Zweck der Richtlinie fällt.

Fällt die Meldung jedoch unter den Zweck der Richtlinie, wird eine Untersuchung eingeleitet. Diese erfolgt je nach Schwere des gemeldeten Falls intern oder durch Hinzuziehen von den zuständigen Behörden. Im Zuge der Ermittlungen werden die gemeldeten Daten an die benötigten Stellen weitergeleitet.

Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Wenn eine Meldung in gutem Glauben erfolgt ist, ist die meldende Stelle vor negativen Konsequenzen geschützt. Eine Meldung ist in gutem Glauben erfolgt, wenn der Meldende Grund zu der Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung korrekt waren und dass der Vorfall unter die in „Welche Vorfälle können gemeldet werden?“ aufgeführte Vorfälle fällt.

Wenn eine Meldung jedoch in bösem Glauben abgegeben wurde, kann dies negative Folgen für den Meldenden haben. Eine Meldung ist bösgläubig erfolgt, wenn der Meldende zum Zeitpunkt der Meldung keinen Grund zu der Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen korrekt waren.

Meldende, die aufgrund einer Meldung oder eines in gutem Glauben getätigten Meldeversuchs Opfer von Vergeltungsmaßnahmen geworden sind, haben das Recht auf Entschädigung.